

Checkliste für Gesuche um Überprüfung einer Anwaltskörperschaft

Beabsichtigen Sie, Ihre anwaltliche Tätigkeit im Rahmen einer Anwaltskörperschaft auszuüben, ist dies der Aufsichtscommission unter Beilage aller relevanten Unterlagen mitzuteilen (Art. 12 lit. j BGFA; vgl. ZR 105 Nr. 71). Da die Tätigkeit im Rahmen einer Anwaltskörperschaft besondere Fragen der Unabhängigkeit aufwirft (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA; ferner Art. 12 lit. b BGFA), ist eine vorgängige Prüfung der Unterlagen durch die Aufsichtscommission notwendig. Ihr Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Zürich kann erst dann die erforderliche Mutation erfahren, wenn die Aufsichtscommission über die betreffenden Unterlagen zur Anwaltskörperschaft verfügt und formell festgestellt hat, dass diese die Anforderungen von BGE 138 II 440, ZR 105 Nr. 71 sowie ZR 2018 Nr. 27 erfüllen.

Die Aufsichtscommission empfiehlt, die Mustervorlagen des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV) zu verwenden (für Mitglieder abrufbar unter https://www.zav.ch/de/intern/muster-vorlagen/intern_muster_anwaltskoerperschaft.html; mit Hinweisen zum Überprüfungsverfahren). Allfällige Abweichungen davon sind bei der Gesuchstellung idealerweise entsprechend zu kennzeichnen.

Die Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an eine Anwaltskörperschaft erfolgt in einem **formellen Verfahren**, für welches Kosten bis Fr. 1'000.– erhoben werden (§ 8 Abs. 1 VO über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz analog).

Den gesuchstellenden Anwältinnen und Anwälten steht es frei, eine **Vorprüfung der Entwürfe der Inkorporationsunterlagen** zu verlangen. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn ausnahmsweise von den Musterstatuten des ZAV abgewichen wird.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Statuten** (idealerweise entsprechend der Mustervorlage des ZAV, unter Kennzeichnung allfälliger Abweichungen, siehe oben);
- Organisationsreglement** (bei Aktiengesellschaften ist zwingend ein Organisationsreglement einzureichen, idealerweise entsprechend der Mustervorlage des ZAV, unter Kennzeichnung allfälliger Abweichungen, siehe oben);
- Aktionärbindungsvertrag** (bei Aktiengesellschaften zwingend erforderlich, sofern gemäss Statuten nicht im Anwaltsregister eingetragene Personen Gesellschafter sein können);
- Handelsregisterauszug**;
- Bestätigungen betreffend Berufshaftpflichtversicherung:**
 - von der bzw. für die Körperschaft:** Formulare BHV-2a und BHV-2b,
 - für die einzelnen Anwältinnen und Anwälte:** je Formular BHV-1,(mit dem Hinweis, dass die Geschäftsadresse in sämtlichen Formularen vollständig genannt sein muss, d.h. jeweils inkl. Firma der Anwaltskörperschaft);
- aktuelle **Liste** sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Anwaltskörperschaft (unter Angabe, ob bzw. in welchem Anwaltsregister sie eingetragen sind);
- aktuelle **Liste** der Anwältinnen und Anwälte, für die eine Adressänderung im Anwaltsregister vorzunehmen ist.